



**Ausschussdrucksache 21(22)103
vom 19. Februar 2026**

**Stellungnahme Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)**

zu TOP 1 der 15. Sitzung am 25. Februar 2026

KI und Urheberrecht – Herausforderungen und Handlungsoptionen für den
Schutz kreativer Inhalte

Öffentliches Fachgespräch am 25.2.2026 zum Thema „KI und Urheberrecht – Herausforderungen und Handlungsoptionen für den Schutz kreativer Inhalte“

Stellungnahme der GEMA



Menschliche Kreativität ist die Grundlage jeder generativen KI. Die Anbieter generativer KI trainieren ihre Tools mit Werken von Urheberinnen und Urhebern – bisher zumeist ohne deren Zustimmung und ohne jede Vergütung. Zugleich treten die so erzeugten Inhalte zunehmend in direkte Konkurrenz zu von Menschen geschaffenen Werken und gefährden deren wirtschaftliche Grundlage.¹ Ein zukunftsfähiger Rechtsrahmen muss deshalb sowohl das KI-Training (Input) als auch die weitere Nutzung von KI-generierten Inhalten (Output) berücksichtigen.

1. Input-Seite: Nutzung von geschützten Werken beim KI-Training

➤ *Transparenz in Bezug auf Trainingsinhalte herstellen*

Bislang werden Rechteinhaber von KI-Anbietern zumeist weder um Erlaubnis gefragt noch darüber informiert, dass ihre Werke zu Trainingszwecken genutzt wurden. Rechteinhaber müssen daher selbst – und für jeden Anbieter einzeln – herausfinden und nachweisen, ob ihre Inhalte im Training verwendet wurden. Das ist äußerst aufwendig und kostspielig. Eine **umfassende Transparenzpflicht** – wie sie auch vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments² und der Rundfunkkommission der Länder³ unterstützt wird – würde diesen Nachweis deutlich erleichtern und könnte damit den Abschluss von Lizenzvereinbarungen beschleunigen.

➤ *Lizenzanreize durch eine Vermutungsregel schaffen*

Zur Förderung von Lizenzlösungen sollte zudem eine **Vermutungsregel oder Beweislastumkehr** eingeführt werden: Erfüllt ein KI-Anbieter bestimmte Pflichten – etwa Transparenzvorgaben – nicht, wird gesetzlich vermutet, dass geschützte Werke der Rechteinhaber genutzt wurden. Der Anbieter müsste dann selbst beweisen, dass dies nicht der Fall ist. So würden starke Anreize für Lizenzlösungen im Bereich des KI-Trainings geschaffen. Eine ähnliche Regelung wird gerade in Frankreich⁴ angestoßen und wird auch vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments⁵ unterstützt.

¹ Aktuelle Studien gehen davon aus, dass Musikschaffende durch generative KI mit Einnahmeverlusten zwischen 24 und 27 Prozent rechnen müssen. Vgl. Goldmedia-Studie „KI und Musik“ im Auftrag von GEMA/SACEM, Januar 2024:

<https://www.gema.de/de/aktuelles/ki-studie>;

vgl. auch „PMP/CISAC study on the impact of AI in music and audiovisual industries“, November 2024:

<https://www.cisac.org/services/reports-and-research/cisacpmp-strategy-ai-study>

² Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, Bericht 2025/2058(INI), „Copyright and generative artificial intelligence – opportunities and challenges“, 28.1.2026: <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20260126IPR32636/protect-copyrighted-work-used-by-generative-ai-say-legal-affairs-meps>

³ Beschluss der Rundfunkkommission der Länder vom 3.12.2025: Künstliche Intelligenz und Urheberrecht https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Beschluesse/2025-12-03_RFK_Beschluss_TOP_1_Kuenstliche_Intelligenz_und_Urheberrecht.pdf;

siehe auch: Rundfunkkommission der Länder, „Eckpunkte Digitale Medien-Staatsvertrag“, 22.10.2025;

https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Beschluesse/2025_10_22_Anlage_Eckpunkte_Gesamtmatrix_DMStV_Teil_2.pdf

⁴ Proposition de loi, „Présomption d'exploitation des contenus culturels par les fournisseurs d'IA“, Texte déposé au Sénat, 12.12.2025: <https://www.senat.fr/leg/ppi25-220.html>

⁵ Bericht 2025/2058(INI) „Copyright and generative artificial intelligence – opportunities and challenges“, siehe oben.

➤ *Unkomplizierte Erklärung des Opt-out ermöglichen*

Die Erklärung des Nutzungsvorbehalts im Kontext von Text und Data Mining („Opt-out“) muss für Rechteinhaber **so effektiv und einfach wie möglich** gestaltet sein. Ein wirksamer Opt-out darf nicht an bestimmte technische Formate oder sonstige formale Anforderungen gebunden sein. Dies folgt bereits aus der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass viele Rechteinhaber ihre Inhalte nicht selbst online veröffentlichen. Dies übernehmen meist Streaming-Dienste oder andere Plattformen, die den Opt-out technisch umsetzen müssten. Da Rechteinhaber hierauf keinen direkten Einfluss haben, besteht die Gefahr, dass ihre Nutzungsvorbehalte praktisch ins Leere laufen.

Vor diesem Hintergrund lenken auch Überlegungen zu einem zentralen Opt-out-Register in die falsche Richtung. Zielführender wäre es, KI-Anbieter zu verpflichten, **proaktiv mit bestimmten Rechteinhabern – etwa Verwertungsgesellschaften – in Kontakt zu treten**, die eine Vielzahl an Rechten bündeln und entsprechende Datenbanken vorhalten.⁶

➤ *Schutzlücke beim KI-Training außerhalb der EU schließen*

Die Regelungen des Urheberrechts dürfen nicht ins Leere laufen, wenn das Training von KI-Tools außerhalb der EU erfolgt. Für derartige Sachverhalte fehlen klare Regelungen zur Frage des anwendbaren Rechts und zur gerichtlichen Zuständigkeit.⁷ Entscheidend muss der **Ort der Nutzung des KI-Tools** sein, nicht der Ort des Trainings – das muss auch im Urheberrecht klargestellt werden. Ohne eine solche Klarstellung droht KI-Anbietern mit Sitz in der EU ein struktureller Wettbewerbsnachteil, da sie rechtliche Vorgaben einhalten müssen, die von Wettbewerbern außerhalb der EU faktisch umgangen werden können.

2. Output-Seite: Nutzung von KI-generierten Inhalten

➤ *Rechtsrisiken hemmen die Entwicklung eines verlässlichen KI-Markts*

Mittlerweile sind zahllose Fälle dokumentiert, in denen KI-Tools urheberrechtlich geschützte Werke oder prägnante Werkteile nahezu eins zu eins wiedergeben.⁸ Auch wissenschaftlich verdichtet sich die Evidenz, dass generative KI unter bestimmten Bedingungen Trainingsinhalte memoriert und im Output reproduziert, wie im Januar 2026 ein Forscherteam aus Stanford und Yale erneut am Beispiel von Büchern eindrücklich belegt hat.⁹ Dadurch entsteht ein **Risiko systematischer Urheberrechtsverletzungen**, das sowohl einzelne Urheberinnen und Urheber als auch ganze Verwertungsmärkte betrifft. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit erschwert eine verantwortungsvolle Nutzung KI-generierter Inhalte und wirkt insgesamt hemmend auf den Einsatz von KI.

⁶ Eine vergleichbare Anforderung an Plattformen zur „proaktiven Kontaktaufnahme“ mit relevanten Rechteinhabern hat die Europäische Kommission bereits in ihren Leitlinien zu Artikel 17 DSM-Richtlinie (vgl. dort Punkt V.1.) aufgestellt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0288>

⁷ Im AI Act wird zwar in Erwägungsgrund 106 klargestellt, dass seine Vorgaben auch für außerhalb der EU trainierte Tools gelten, sofern diese in der EU vermarktet werden. Allerdings bleibt fraglich, ob es sich dabei um materielles Urheberrecht oder reines Ordnungsrecht handelt, das nicht individuell durch die Rechteinhaber durchsetzbar wäre.

⁸ Die GEMA hat im Rahmen ihrer Klagen gegen OpenAI und Suno zahlreiche Beispiele dokumentiert, in denen die eingesetzten KI-Tools Inhalte erzeugt haben, die bekannten Songs zum Verwechseln ähnlich sind oder geschützte Songtexte wortgleich wiedergeben, siehe <https://www.gema.de/de/aktuelles/ki-und-musik/ki-klage>

⁹ Ahmed, Cooper, Koyejo & Liang, „Extracting books from production language models“, Januar 2026, <https://arxiv.org/html/2601.02671v1>

➤ *Drohende Substitutionseffekte erfordern gezieltes Gegensteuern*

Unabhängig von konkret nachweisbaren Rechtsverletzungen im Output treten KI-generierte Inhalte – die auf von Menschen geschaffenen Werken beruhen und ohne diese nicht hätten erzeugt werden können – zunehmend in direkte Konkurrenz zu ebenjenen menschlichen Werken. Damit droht ein **Substitutionseffekt**, der laut Studien für Musikschafter finanzielle Einbußen von 24 bis 27 Prozent nach sich ziehen wird. Nach Angaben der Musik-Streamingplattform Deezer sind bereits heute rund 39 Prozent aller hochgeladenen Tracks vollständig KI-generiert – Tendenz stark steigend.¹⁰ Diese Zahlen verdeutlichen, dass es sich nicht um eine abstrakte Zukunftsfrage handelt, sondern um eine bereits eingetretene strukturelle Verschiebung, die sich ohne gezieltes Gegensteuern weiter und spürbar zulasten menschlicher Kreativarbeit auswirken wird.

➤ *Wo generative KI ersetzt, muss eine faire Beteiligung folgen*

Ein zukünftiges Vergütungsmodell darf sich nicht allein auf die einmalige Nutzung geschützter Werke als Input im KI-Training konzentrieren. Es muss vielmehr auch die Output-Dimension einbeziehen, also die Frage, in welchem Umfang KI-generierte Inhalte in den Markt gelangen, dort wirtschaftlich verwertet werden und dadurch die Einnahmen von Kreativen beeinträchtigen. **Wo KI-generierte Inhalte in direkte Konkurrenz zu urheberrechtlich geschützten Werken treten und diese substituieren, muss für ihre Nutzung eine angemessene finanzielle Beteiligung an die Kreativen zurückfließen.** Verwertungsgesellschaften können hierbei eine wichtige Rolle spielen, da sie eine Vielzahl an Rechten bündeln. Wie eine solche Beteiligung der Kreativen an diesen Folgenutzungen konkret ausgestaltet werden kann, sollte in den Mittelpunkt der weiteren Diskussion rücken. Auf politischer Ebene haben die dänische EU-Ratspräsidentschaft¹¹, gestützt auf die Diskussionen mit den EU-Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union, sowie die Rundfunkkommission der Länder¹² bereits wichtige Impulse für diese Debatte gesetzt.

¹⁰ Deezer, Pressemitteilung vom 29.1.2026, <https://newsroom-deezer.com/2026/01/ai-generated-music-deezer-selling-detection-tool/>

¹¹ Danish Presidency, „Summary of Member States' contributions to the Policy questionnaire regarding lessons learned on Article 15 of the CDSM Directive and on fostering a well-functioning framework for licensing in the age of AI“, 8.12.2025, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15147-2025-REV-1/en/pdf>

¹² Rundfunkkommission der Länder, „Eckpunkte Digitale Medien-Staatsvertrag“, 22.10.2025; https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Beschluesse/2025_10_22_Anlage_Eckpunkte_Gesamtmatrix_DMStV_Teil_2.pdf